

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
(EG ZPO)**

Änderung vom 23. März 2021

kein redaktioneller Änderungsantrag

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [221.200](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 Abs. 1 lit. a sind

e) *Aufgehoben.*

f) **(neu)** die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Schlichtungsverfahren betreffend Streitigkeiten über Kinderbelange.

§ 12 Abs. 1

¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über

a) **(geändert)** Streitigkeiten gemäss den Art. 5 Abs. 1 lit. a–e, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des Gerichts, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren befassten Gerichts.

² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren befassten Gerichts kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aarau, 23. März 2021

Präsident des Grossen Rats
FURER

Protokollführerin
OMMERLI

